



# BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 3. September 1980

Gemeinderat Wattwil

9630 Wattwil

## Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,  
sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Bergli mit besonderen Vorschriften.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5 und 821.51) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 300.-.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement  
des Kantons St. Gallen  
Der Regierungsrat:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger

### Beilagen:

- Planungserlass
- Einzahlungsschein

Kopie an: Planungsamt und RF/BD